



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0133/S/22 Datum: 12.05.2022
Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Schöfferstadt Gernsheim	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Schöfferstadt Gernsheim zum 01.08.2022.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtbücherei hat Anfang 2021 einen Antrag auf eine Zuweisung beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gestellt, der am 08.06.2021 mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000,00 € beschieden wurde. Mit dieser Zuweisung hat die Stadtbücherei ihr Angebot um den Bereich Gesellschaftsspiele im Kinder- Jugendbereich erweitern können. Gerade zu der heutigen Zeit gilt es, die Kinder im Kindergartenalter sowie die Grundschüler zu fördern. Spiele fördern die Konzentration, das Sozialverhalten und die Entwicklung der Kinder.

Die Sprache, logisches Denken und Strategie können Kinder spielerisch bei einem Gesellschaftsspiel erlernen. Kinder mit Migrationshintergrund überwinden die Sprachbarriere und Freundschaften entstehen. Es werden Lese-, Rechen- und Konzentrationsspiele angeboten.

Auch für Familien ist ein solches Angebot willkommen, da mit der Erweiterung dem vielfach geäußerten Wunsch der Leserinnen und Leser nachgekommen werden kann. Generationsübergreifende Spielnachmittage anzubieten, würde dem Konzept der Bücherei „Fit für die Zukunft“ entsprechen und das Angebot abrunden.

Mit der Erweiterung des Medienbestands müssen nun einige Punkte (§ 4 Absätze 2 und 6) in der Benutzungsordnung erweitert werden, die den Umgang mit den neuen Spielen regeln.

Aus diesem Grund wurden die Spiele bei der Regelung der Leihfristen ergänzt und es gab eine kleine Änderung bei den DVD's. Beides soll bis zu vier Wochen entliehen werden können. Außerdem sollen Spiele von der Verlängerung

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim



ausgeschlossen sein, damit alle Ausleihenden die Möglichkeit haben, ihr gewünschtes Spiel zeitnah zu erhalten.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage: Synopse

Aktuelle Fassung der Benutzungsordnung für die Bücherei der Schöfferstadt Gernsheim	Entwurf Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Gernsheim
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. 2020 I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. 2020 I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am XX.XX.2022 folgende Änderung des § 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen:</p>
<p>§ 4 Benutzung und Ausleihbedingungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der gültige Benutzerausweis berechtigt bei Vorlage den darauf eingetragenen Benutzer zur Ausleihe und Nutzung der angebotenen Medien in der Stadtbücherei. (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher für Erwachsene, Hörbücher für Kinder und Jugendliche vier Wochen. Zeitschriften und DVDs können für zwei Wochen entliehen werden. (3) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Mahngebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. (4) Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien ergebnislos, ist die Schöfferstadt Gernsheim berechtigt, anstelle der Rückgabe des Mediums Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen. Erfolgt seitens des Benutzers daraufhin kein Kontoausgleich innerhalb von zwei Wochen werden Ansprüche der Schöfferstadt Gernsheim gerichtlich geltend gemacht und falls notwendig zwangsweise vollstreckt. 	<p>§ 4 Benutzung und Ausleihbedingungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der gültige Benutzerausweis berechtigt bei Vorlage den darauf eingetragenen Benutzer zur Ausleihe und Nutzung der angebotenen Medien in der Stadtbücherei. (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher für Erwachsene, Hörbücher für Kinder und Jugendliche, Spiele und DVDs vier Wochen. Zeitschriften können für zwei Wochen entliehen werden. (3) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Mahngebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. (4) Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien ergebnislos, ist die Schöfferstadt Gernsheim berechtigt, anstelle der Rückgabe des Mediums Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen. Erfolgt seitens des Benutzers daraufhin kein Kontoausgleich innerhalb von zwei Wochen werden Ansprüche der Schöfferstadt Gernsheim gerichtlich geltend gemacht und falls notwendig zwangsweise vollstreckt.

<p>(5) Für vergriffene Medien kann eine Vormerkung erfolgen. Die Benachrichtigung (telefonisch, per Mail, postalisch) erfolgt, wenn das Medium bereit liegt /zur Verfügung steht.</p> <p>(6) Liegt keine Vormerkung durch andere Benutzende vor, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf maximal zwei Mal verlängert werden (telefonisch /per E-Mail/ Findus – Onleihe-Katalog). Zeitschriften sind von der Verlängerung ausgeschlossen.</p>	<p>(5) Für vergriffene Medien kann eine Vormerkung erfolgen. Die Benachrichtigung (telefonisch, per Mail, postalisch) erfolgt, wenn das Medium bereit liegt /zur Verfügung steht.</p> <p>(6) Liegt keine Vormerkung durch andere Benutzende vor, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf maximal zwei Mal verlängert werden (telefonisch /per E-Mail/ Findus – Onleihe-Katalog). Zeitschriften und Spiele sind von der Verlängerung ausgeschlossen.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung für die Stadtbücherei tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.</p> <p>Diese Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, dem 10.12.2020</p> <p>Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>D.S.</p> <p>gez. Burger, Bürgermeister</p> <p>Vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 16.12.2020 in der Ried-Information Nr. 51/2020 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Gernsheim, dem 17.12.2020</p> <p>Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>D.S.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderung des § 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei tritt am 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>Diese Änderung des § 4 der Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den XX.XX.2022</p> <p>Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>D.S.</p> <p>Burger, Bürgermeister</p> <p>Vorstehende Änderung des § 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Schöfferstadt Gernsheim wurde am XX.XX.2022 in der Ried-Information Nr. XX/2022 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Gernsheim, den XX.XX.2022</p> <p>Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>D.S.</p>

gez. Burger, Bürgermeister

gez. Burger, Bürgermeister